



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

§ 1 Landkreis, Organe, Landratsamt

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“.
- (2) Die Verwaltung des Landkreises erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 SächsLKrO) und die Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 SächsLKrO) durch
 - a) den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
 - b) den Landrat (§ 47 SächsLKrO).
- (3) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Wahlberechtigten (§ 14 SächsLKrO). Er ist Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO) und den Kreisräten (§ 25 Abs. 1 SächsLKrO).

§ 3 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 2 SächsLKrO).
- (2) Dem Kreistag obliegen im Rahmen des Absatz 1 insbesondere:
 1. die Wahl von einem 1. und 2. Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 SächsLKrO) als Stellvertreter des Landrates. Der Kreistag wählt einen weiteren Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 S. 2 SächsLKrO). Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat die Reihenfolge, in der die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten (§ 50 Abs. 3 SächsLKrO);



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

2. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat vertreten (§ 51 Abs. 1 SächsLKrO);
3. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
4. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 52 Abs. 1 KomWG) und des Landrats (§§ 52 Abs. 1, 56 KomWG);
5. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
6. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
7. die Bildung des Ältestenrates (§ 41 SächsLKrO);
8. die Bildung eines Beirates für geheim zu haltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
9. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
10. die nachfolgenden Wahlen, Bestellungen und Entsendungen:
 - a. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages, des Ältestenrates und von Beiräten;
 - b. Widerrufliche Bestellung und Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
 - c. Widerrufliche Bestellung und Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
11. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat unter Beachtung der §§ 37 Abs. 2, 39 Abs. 1, 49 Abs. 2 SächsLKrO;
12. Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf Widerruf, ausgenommen die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens (§ 15 SächsLKrO);
13. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO);
14. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

15. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Abs. 1 SächsLKrO);
16. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Nebenstellen des Landratsamtes;
17. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
18. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, von leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat;
19. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;
20. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
21. die Befassung mit den Inhalten des Regionalplanes für den Landkreis;
22. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO) und des Regionalen Planungsverbandes;
23. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landkreises;
24. Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit von mehr als einem Monat (§ 14 Abs. 2 SächsPolG);
25. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
26. die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen;
27. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
28. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie über die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung bei einem Betrag von mehr als 3,0 Mio. EUR;
29. die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie aus Verpflichtungen im Sinne von § 83 Abs. 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 250.000,00 EUR;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

30. die Beschlussfassung der Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 76 SächsGemO) und der Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 77 SächsGemO) sowie die Feststellung der Jahresrechnung (§ 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 Abs. 3 und § 104 SächsGemO sowie § 38 KomHVO), Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse (§ 64 SächsLKrO i.V.m. § 105 SächsGemO);
31. die Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes und seiner Fortschreibung (§ 72 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO);
32. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
33. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR und länger als 6 Monate;
34. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR;
35. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 500.000,00 EUR beträgt;
36. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 300.000,00 EUR beträgt;
37. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 300.000,00 EUR;
38. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Anlagevermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 EUR;
39. die Entscheidung über die Ausführung von
 - Bauvorhaben nach der VOB bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR,
 - Vorhaben nach der VOL bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR;
40. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Lieferung und Leistung außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und der VOL bei einem Gesamtwert von
 - über 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen,
 - über 500.000,00 EUR jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

41. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 100.000,00 EUR;
42. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung wesentlich verändert wird oder sich die ursprüngliche Vergabesumme um mehr als 20 % oder mehr als 500.000,00 EUR erhöht;
43. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 EUR;
44. der Beitritt zu bzw. Austritt aus Zweckverbänden, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen Verbänden und Organisationen;
45. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 64 SächsLKrO i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsGemO);
46. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 2 SächsLKrO) und von Gründen über das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
47. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO;
48. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger und Wahlberechtigte des Landkreises wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 3 SächsLKrO);
49. die Beschlussfassung über die Schulnetzplanung;
50. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung einer GmbH und im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für
 - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Veränderung, die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen.
51. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
52. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 SächsLKrO);
53. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Gemäß § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Kreisausschuss
- b) der Wirtschafts- und Vergabeausschuss
- c) der Sozialausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

im Kreisausschuss:	19 Kreisräte
im Wirtschafts- und Vergabeausschuss:	19 Kreisräte
im Sozialausschuss:	19 Kreisräte

(3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO). Bei erforderlicher Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen - Verfahren auszuführen.

(5) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, welches Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Außerdem bestellt der Kreistag gemäß § 71 SGB VIII einen Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.

§ 5 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).

(4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 30.09.2011

Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).

- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 3 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Dies gilt nicht bei dringlichen Angelegenheiten.

§ 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Kreisausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen dauerhaft zuständig:
 1. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, von Kreisbediensteten in der Laufbahn des höheren Dienstes (ab Besoldungsgruppen A 14 hD) und ab der Entgeltgruppe 14 des TVöD, mit Ausnahme der leitenden Bediensteten;
 2. Bearbeitung von Petitionen;
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung des Anlagevermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 250.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR;
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 100.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR;
 5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO bei einem Betrag von mehr als 150.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR;
 6. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie die Vergabe von Krediten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsatzung bei einem Betrag von mehr als 1,0 Mio. EUR bis zu 3,0 Mio. EUR;